

Allgemeine Bestellbedingungen – Ausland der Analytik Jena AG mit Sitz in Jena

1. Allgemeines

- 1.1 Soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, liegen den Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns ausschließlich diese Allgemeinen Bestellbedingungen zugrunde. Entgegenstehende Verkaufsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Insbesondere bedeutet die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen keine Zustimmung.
- 1.2 Unsere Bestellungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Unsere Bestellbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Unsere Bestellbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Ein Kaufvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn wir nach Empfang eines Angebots innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Annahmeerklärung abgegeben haben.
- 2.2 Sollte der Auftragnehmer unsere Bestellungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang unverändert bestätigt haben (Auftragsbestätigung), so sind wir berechtigt, diese Bestellungen kostenfrei zu widerrufen.
- 2.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur daran gebunden, wenn wir der Abweichung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zugestimmt haben. Insbesondere sind wir an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit unseren Bestellbedingungen übereinstimmen oder wir den Bedingungen schriftlich zugestimmt haben.

3. Kaufpreis

- 3.1 Die Preise sind Festpreise. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise des Auftragnehmers frei des von uns in der Bestellung angegebenen Lieferorts, einschließlich Verpackung und Fracht und gegebenenfalls anfallender Abgaben für den Import. Es gelten die Bestimmungen der DDP Incoterms 2000.
- 3.2 Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger können wir ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

4. Rechnungen und Zahlungen

- 4.1 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung bei uns einzureichen. In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Darüber hinaus müssen Rechnungen die jeweils gültigen steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften entsprechen. Solange die erforderlichen Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweifachschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.
- 4.2 Es gelten die im Vertrag (Bestellung, Auftragsbestätigung) individuell vereinbarten Zahlungsbedingungen, insbesondere die Zahlungstermine. Unsere Zahlung ist fristgerechterfolgt, wenn unsere Bank innerhalb der Zahlungsfrist den Überweisungsauftrag erhalten hat oder der Scheck abgesandt wurde.
- 4.3 Zahlungen werden, wenn nichts anderes vereinbart,
 - ▶ innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto
 - ▶ oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto
 - ▶ oder innerhalb von 90 Tagen netto
 zur Zahlung fällig.
- 4.4 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhalten; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 4.5 Wir kommen nur in Verzug, wenn wir auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlen.
- 4.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß. Eine nicht vertragsgemäß erfolgte Lieferung oder Leistung berechtigt uns dazu, die Zahlungen auf alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenen Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung entschädigungslos zurückzuhalten. Weitere Rechte bleiben unberührt.

5. Abwicklung, Lieferung

- 5.1 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.
- 5.2 Liefer- und Leistungstermine sind im Vertrag zu vereinbaren.
- 5.3 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
- 5.4 Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und der Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich.
- 5.5 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine beizufügen, die unsere vollständigen Bestellkennzeichen und die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angeben. Der Versand ist uns gegenüber mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

- 5.6 Bei Geräten ist eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Zudem ist bei einem speziell für uns erstellten Programm das Programm im Quellformat zu liefern. Die Sprache der Dokumente oder Gebrauchsanleitungen wird im Vertrag gesondert vereinbart.
- 5.7 Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung möglich.

6. Fristen, Fristüberschreitung

- 6.1 Vereinbarte Fristen für Lieferungen oder Leistungen sind verbindlich. Sie sind fix, soweit dies im Vertrag vereinbart ist.
- 6.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.3 Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen gesetzten Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder Verzugsschaden geltend zu machen.
- 6.4 Soweit eine Frist als fix vereinbart ist, sind wir im Falle der Verzögerung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder, falls der Auftragnehmer im Verzug ist, statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir sind weiterhin berechtigt, trotz Verzögerung der Leistung Erfüllung zu verlangen, wenn wir sofort nach Ablauf des Fixtermins dem Auftragnehmer anzeigen, dass wir auf Erfüllung bestehen. Neben Rücktritt oder Erfüllung bleibt unser Recht auf Schadenersatz unberührt.

7. Höhere Gewalt

- 7.1 Fristen oder Termine, deren Einhaltung durch Umstände höherer Gewalt behindert werden, werden – ausgenommen bei Fixgeschäften – um den Zeitraum verlängert, der demjenigen Zeitraum entspricht, innerhalb dessen die Umstände höherer Gewalt andauernd haben zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Der Auftragnehmer hat uns innerhalb von 7 Tagen nach Kenntniserlangung vom Eintritt eines Umstandes höherer Gewalt zu benachrichtigen. Wird durch Umstände höherer Gewalt die Bindung an den Vertrag für uns unzumutbar, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- 7.2 Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis (z.B. Naturkatastrophen, Terrorakte, Krieg, Revolution, Entführung, Feuer etc.), dessen Folgen durch wirtschaftlich zumutbare Vorkehrungen nicht abgewendet werden können. Hierzu zählen auch behördliche Maßnahmen und Regierungsakte, soweit diese nicht vorhersehbar waren oder nicht durch ein dem Auftragnehmer zurechenbares Tun oder Unterlassen bedingt oder mitverursacht sind. Keine Fälle höherer Gewalt sind periodisch wiederkehrende Naturereignisse und rechtswidrige Aussperrungen.

8. Vertragsstrafe

- 8.1 Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind überschritten, so sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt in den ersten vier Wochen je 0,5% und für jede darauf folgende Woche 1% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung der nicht termingerechtfolgte. Die Vertragsstrafe beträgt jedoch höchstens 5% des Wertes der Gesamtvertragssumme.
- 8.2 Die Vertragsstrafe ist auf einen etwa wegen Verzuges geltend gemachten Schadenersatzanspruch anzurechnen.
- 8.3 Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage bis zur Zahlung, bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei Leistungen bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

9. Gefahrenübergang

- 9.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit Übergabe bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.
- 9.2 Die Abnahme erfolgt durch Erstellung eines förmlichen Abnahmeprotokolls, das von uns und dem Auftragnehmer zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll sind alle Beanstandungen aufzunehmen. Im Protokoll genannte Restarbeiten wird der Auftragnehmer innerhalb der dort vereinbarten angemessenen Frist durchführen. Wir erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.
- 9.3 Nur die Unterzeichnung des Protokolls gilt als Abnahme. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Bei der Lieferung von Waren unter Eigentumsvorbehalt sind wir berechtigt, die Waren im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Eigentümer werden wir spätestens mit der Bezahlung des vollen Entgelts.
- 10.2 Der Auftragnehmer ist nur dann berechtigt den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, wenn er wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist.

11. Sicherheit und Umweltschutz

- 11.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz über Medizinprodukte (MPG) und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich den Verordnungen über gefährliche Stoffe, und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände (z.B. VDE, DIN, DIV) entsprechen. Der Auftragnehmer hat entsprechende Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise kostenlos mitzuliefern.
- 11.2 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Auftragnehmer allein für die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorschriften sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

12. Rücknahmepflicht und Entsorgung von Elektroaltgeräten

Ist der Auftragnehmer Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, so hat er uns für Altgeräte, die als Neugeräte nach dem 13. August 2005 gesetzlichen Stichtag in Verkehr gebracht worden sind, eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen. Dies gilt nicht, wenn wir die Elektro- und Elektronikgeräte des Auftragnehmers in unsere Geräte einbauen und mit dem Auftragnehmer eine individuelle Vereinbarung über die Entsorgung treffen.

13. Technische Unterlagen/Dokumentationen/Vertrauliche Informationen

- 13.1 Alle von uns zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen, Dokumentationen, Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Lehren etc. bleiben unser Eigentum. Wir bleiben alleiniger Inhaber aller Urheberrechte. Genannte Gegenstände und Unterlagen dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertragliche Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Das Kopieren oder Duplizieren dieser Gegenstände und Unterlagen ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir die Herausgabe der genannten Gegenstände, Unterlagen und ggf. angefertigten Duplikate verlangen, wenn der Auftraggeber diese Pflichten verletzt. Genannte Gegenstände, Unterlagen etc. und die ggf. angefertigten Duplikate hat der Auftragnehmer uns sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.
- 13.2 Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer genannte Gegenstände und Unterlagen teilweise oder ganz auf unsere Kosten erstellt, wobei wir mit der Erstellung unserem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend anteilig (Mit-) Eigentümer werden, und der Auftragnehmer sie für uns unentgeltlich verwahrt. Wir sind jederzeit berechtigt, Rechte bezüglich der betreffenden Gegenstände und Unterlagen unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen zu erwerben und die Gegenstände und Unterlagen herauszuverlangen. Soweit wir der Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt haben, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- 13.3 Informationen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dieser Bestellung von uns erhalten hat, hat er vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich machen, es sei denn er weist uns nach, dass die Informationen allgemein oder dem Dritten auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind.
- 13.4 Die Herstellung für Dritte und die Schaustellung von speziell für uns, insbesondere nach unseren Zeichnungen oder Fertigungsspezifikationen gefertigten Erzeugnissen, die bestellten Lieferungen und Leistungen betreffenden Veröffentlichungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen unserer Zustimmung.
- 13.5 Soweit wir einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt haben, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

14. Materialbeistellungen

- 14.1 Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 14.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind wir uns mit dem Auftragnehmer darüber einig, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache werden. Der Auftragnehmer verwahrt die Sache unentgeltlich für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

15. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

- 15.1 Wir sind verpflichtet, unverzüglich nach Eingang der Lieferung zu prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Auch nach Erbringung einer Leistung wird diese unverzüglich auf Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit überprüft, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist.
- 15.2 Entdecken wir nach den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, werden wir diesen dem Auftragnehmer anzeigen. Entdecken wir später einen Mangel, werden wir ihn ebenfalls anzeigen.
- 15.3 Rügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.
- 15.4 Uns obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

16. Mängelhaftung

- 16.1 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen drei Jahre Gewähr zu leisten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang (Ziffer 9.1). Bei Lieferungen an Orte, an denen wir Aufträge außerhalb unserer Werke oder Werkstätten ausführen, beginnt sie mit der Abnahme durch unseren Auftraggeber.
- 16.2 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der unter Ziffer 16.1 genannten Frist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach unserer Wahl entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Unsere Wahl ist nach billigem Ermessen zu treffen.
- 16.3 Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Frist aus, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl
- vom Vertrag zurückzutreten oder
 - Minderung des Preises zu verlangen oder
 - auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Unabhängig davon sind wir berechtigt, daneben Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

- 16.4 Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn
- der Auftragnehmer die Leistung endgültig verweigert,
 - ein Fixgeschäft vorliegt,
 - besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt bzw. die sofortige Geltendmachung des Schadenersatzanspruches rechtfertigen.
- 16.5 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzuges geleistet wird.
- 16.6 Gleiches gilt, wenn wir wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit (Gefährdung der Betriebssicherheit, Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden) ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung haben.
- 16.7 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 16.8 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnt die in Ziffer 16.1 genannte Frist erneut zu laufen.
- 16.9 Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten zu tragen. Er trägt weiterhin die Gefahr für die Zeit, in der sich der Liefergegenstand oder die Leistung aufgrund der Nachbesserung nicht in unserem Gewahrsam befindet.

17. Haftung für die Verletzung von Schutzrechten

- 17.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass keine gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen und stellt uns von Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- 17.2 An Mustern, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Datenblättern und sonstigen Unterlagen des Lieferanten werden die ausschließlichen Nutzungsrechte sowie die Schutzrechte bereits mit Vertragsabschluss auf uns übertragen, soweit sie in Erfüllung des Vertrages entstanden oder hergestellt worden sind. Wir sind allein und ausschließlich berechtigt, diese Ergebnisse zu nutzen oder zu verwerten.
- 17.3 Wir sind berechtigt, die für uns erstellten oder erarbeiteten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Veröffentlichungen durch den Auftragnehmer bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

18. Rückgriff bei Sach- und Rechtsmängeln

- 18.1 In dem Fall, dass wir eine neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen müssen, die auf einem Mangel der beim Auftragnehmer bestellten Lieferung oder Leistung beruht, oder der Käufer deshalb den Kaufpreis mindert, bedarf es für unsere in Ziffer 16.2 und 16.3 bezeichneten Rechte keiner Fristsetzung.
- 18.2 Wir können beim Verkauf einer neu hergestellten Sache vom Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir im Verhältnis zum Käufer der Sache zu tragen hatten, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war. Insbesondere erstattet uns der Auftragnehmer die Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.
- 18.3 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang auf den Käufer ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Lieferung oder Leistung bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges auf uns mangelhaft war.

19. Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 20.1 Erfüllungsort ist die von uns angegebene Empfangsstelle/Lieferanschrift.
- 20.2 Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und die Regeln des internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.
- 20.3 Im Falle aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten haben wir das Recht, zwischen ordentlichem Rechtsweg und Schiedsgericht zu wählen. Sollte wir als Beklagte aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten in Anspruch genommen werden, sind wir verpflichtet, auf rechtzeitige Aufforderung des anderen Teils binnen angemessener Frist unser Wahlrecht schon vorprozessual auszuüben. Nur bei verweigerter oder verspäteter Wahl verzichten wir bereits jetzt auf die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit.
- 20.4 Bei Wahl des schiedsgerichtlichen Verfahrens gilt: Alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist unser Geschäftssitz. Das Verfahrensrecht dieses Ortes kommt zur Anwendung, soweit die Schiedsgerichtsordnung keine Regelungen trifft. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Das Schiedsgericht soll das in der Bundesrepublik Deutschland geltende materielle Recht jedoch unter Ausschluss des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften des Internationalen Privatrechts anwenden. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen. Das Schiedsgericht wird auch über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Parteien entscheiden.
- 20.5 Bei Wahl des ordentlichen Rechtsweges gilt: Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 20.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.